

Auszug der Verordnung zur Benützung der kirchlichen Räume und Zusatzbestimmung

Der/Die Unterzeichnende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie bei der technischen und räumlichen Einführung auf folgende Punkte hingewiesen und dafür verantwortlich ist, dass diese eingehalten und umgesetzt werden.

Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruheregulung.

Die Belegung der Räume dauert bis spätestens 24 Uhr. Die Abnahme der Räume und des Inventars erfolgt bis 22 Uhr oder am nächsten Tag um 08.00 Uhr.

Das Abbrennen von Feuerwerk und Himmelslaternen bedarf einer Bewilligung. Diese ist rechtzeitig beim Ressort Öffentliche Sicherheit der Gemeindeverwaltung Bolligen einzuholen.

Das Aufstellen und Wegräumen von Tischen, Stühlen und anderen Einrichtungen in Absprache mit dem Sigristenteam ist Sache der Mieterschaft.

Alle genutzten Räumlichkeiten müssen sauber abgegeben werden. Die Kontrolle obliegt dem Sigristenteam. Falls eine Nachreinigung durch das Sigristenteam erforderlich ist, wird diese wie folgt in Rechnung gestellt:

Nachreinigung: 30 Min. CHF 50, 1 Std. CHF 100, 2 Std. CHF 200

Kosten für allfällige Schäden gehen zu Lasten der Mieterschaft.

Mieterschaft:

Vorname.....

Nachname:.....

Bolligen,

Unterschrift:.....